

# RS Vwgh 1999/5/27 98/11/0282

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

43/02 Leistungsrecht

## Norm

ABGB §1092;

ABGB §883;

HGG 1992 §33 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/05/19 97/11/0081 1 (nur erster Halbsatz).

## Stammrechtssatz

Zwar kann ein Bestandverhältnis auch mündlich abgeschlossen werden, doch müssen für dessen behauptetes Vorliegen Nachweise erbracht werden (zB Zahlungsbelege, aus denen sich ergibt, daß die Zahlungen vom WehrPfl als Mieter der gegenständlichen Wohnung getätigt wurden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110282.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)